



ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Wenn die Mitversicherung bei den Eltern nicht mehr möglich ist ...

Die Selbstversicherung für Student/innen, damit Sie im Fall des Falles geschützt sind.

Unser Leistungsangebot ist Ihr Vorteil:

- Krankenbehandlung
- Zahnbehandlung / Zahnersatz
- Vorsorgeuntersuchung
- Mutter-Kind-Passuntersuchungen
- Vorsorgeangebote wie z. B. Grippeimpfung

Wir übernehmen die Kosten für:

- Arztbesuche (Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt, Zahnarzt)
Sie brauchen in der Ordination nur Ihre e-card vorweisen.
- Krankenhausaufenthalte
- Medikamente
- Heilbehelfe (Bandagen, Hörgeräte, Rollstühle, ...) und sonstige Hilfsmittel

Hinweis: Auf Barleistung wie Kranken- und Wochengeld besteht kein Anspruch.

Welche Voraussetzungen müssen Sie für diese begünstigte Selbstversicherung erfüllen?

1. Sie sind Hörer/in an einer österreichischen
 - Universität
 - Akademie der bildenden Künste
 - Theologischen Lehranstalt
 - Pädagogischen Akademie
 - Berufspädagogischen Akademie
 - Akademie für Sozialarbeit
 - Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalt
 - Fachhochschule
 - Konservatorium

Krankenversicherung für Studierende

2. Sie besuchen wegen der fehlenden Gleichwertigkeit Ihres Reifezeugnisses Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse oder Hochschullehrgänge, die der Vorbereitung auf Ihr Hochschulstudium dienen.
3. Sie sind zur Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz zugelassen und besuchen zur Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung.
4. Sie sind Hörer/in (Lehrgangsteilnehmer/in) der Diplomatischen Akademie in Wien.

Zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung und auf den Erwerb eines akademischen Grades.

5. Sie unterliegen keiner gesetzlichen Krankenversicherung in Österreich oder einem anderen EU-Staat und Ihr gewöhnlicher Aufenthalt liegt in Österreich. (Hauptwohnsitz ist dabei nicht maßgebend)¹
6. Sie sind als Angehörige/r in Österreich oder einem anderen EU-Staat nicht mehr anspruchsberechtigt und unterliegen keiner gesetzlichen Krankenversicherung in Österreich oder einem anderen EU-Staat und Ihr gewöhnlicher Aufenthalt liegt in Österreich. (Hauptwohnsitz ist dabei nicht maßgebend)¹

Wie stellen Sie den Antrag zur Selbstversicherung?

Für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung muss unbedingt ein schriftlicher Antrag eingebracht werden! Zuständig ist grundsätzlich die regionale ÖGK des Bundeslandes, in dessen Bereich während des Studiums der gewöhnliche Aufenthaltsort liegt. Der Hauptwohnsitz ist hierfür nicht maßgebend (z. B. liegt Ihr Hauptwohnsitz in OÖ, Sie studieren in Wien und Ihr Nebenwohnsitz ist ebenfalls in Wien. Somit ist die ÖGK in Wien für die Versicherung zuständig).

Den Antrag erhalten Sie in allen Kundenservicestellen der ÖGK, ebenso steht der Antrag als Download zur Verfügung.

Vollständig ausgefüllte Anträge sind mit folgenden Unterlagen abzugeben:

- Die Studien- (Inskriptions) Bestätigung des laufenden Semesters,
- Kopie des Studienblattes, aus dem ab der Immatrikulation alle Studienrichtungen und deren Dauer ersichtlich sind,
- ein aktueller Meldezettel,
- Nachweise über evtl. vorliegende Krankenversicherungszeiten (Pflichtversicherung, Selbstversicherung, Angehörigeneigenschaft) bei anderen Versicherungsträgern in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung,
- Zulassungsbescheid (bei außerordentlichen Hörern, die einen Vorstudienlehrgang zur Studienberechtigungsprüfung besuchen),
- Deutschkursbestätigung des Fachspracheninstitutes der Universität Linz, wenn Sie laut Zulassungsbescheid eine Ergänzungsprüfung zur Kenntnis der deutschen Sprache ablegen müssen.

Wann beginnt Ihre Selbstversicherung in der Krankenversicherung?

- Wenn Sie Ihren Antrag zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen nach dem Ende einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Anspruchsberechtigung als Angehörige/r, in Österreich oder einem anderen EU-Staat stellen, so beginnt Ihre Selbstversicherung mit dem Tag nach dem Ende dieser Versicherung!
- Stellen Sie Ihren Antrag zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung außerhalb der Frist von 6 Wochen nach dem Ende einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Anspruchsberechtigung als Angehörige/r, in Österreich oder einem anderen EU-Staat, so beginnt Ihre Selbstversicherung mit dem Tag nach der Antragstellung!

Hinweis: Waren Sie zuletzt in einem anderen EU-Staat krankenversichert, benötigen wir zusätzlich zum Antrag auch das Formular E104 oder S041 (Versicherungsnachweis eines anderen EU-Staates).

Ab wann haben Sie Leistungsanspruch?

Sie haben ab Beginn der Versicherung Anspruch auf Leistungen, sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen und daher nur den begünstigten Beitrag zahlen. Wenn Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen und daher keinen Anspruch auf den begünstigten Beitrag haben, ist eine Vorversicherungszeit notwendig.

Werden weder die Voraussetzungen noch die Vorversicherungszeit erfüllt, haben Sie erst nach 6 Monaten ab Beginn der Versicherung einen Leistungsanspruch. (Achtung: Im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall der Mutterschaft bestehen Ausnahmen. Unsere Mitarbeiter/innen stehen Ihnen gerne zur Verfügung.)

Als Vorversicherungszeiten gelten:

- Zeiten in einer durchgehend 6-wöchigen gesetzlichen Krankenversicherung (Anspruchsberechtigung) in Österreich oder einem anderen EU-Staat unmittelbar vor Beginn der Selbstversicherung
oder

¹ Im Rahmen der Verordnungen zur EU (EWR) ist eine freiwillige Krankenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen auch dann möglich, wenn Sie in einem Mitgliedstaat wohnen.



- Zeiten von mindestens 26 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Beginn der Selbstversicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung (Anspruchsberechtigung) in Österreich oder einem anderen EU-Staat.

Hinweis: Die Vorversicherungszeiten in einem anderen EU-Staat sind mittels Formular E104 oder S041 nachzuweisen.

Auslandsemester: Solange Sie während der Zeit eines Auslandsemesters weiterhin an der österreichischen Universität/Fachhochschule inskribiert bleiben, ist die Selbstversicherung für Studierende weiterhin möglich.

Wie hoch ist Ihr Beitrag?

Der begünstigte Beitrag beträgt monatlich € 61,43.*

Diese Begünstigung ist nicht möglich, wenn Sie

- ein Einkommen beziehen, welches das im § 49 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG) bezeichnete Höchstausmaß (aktuell: € 10.000,00) im Kalenderjahr überschreitet,
- vor dem laufenden Studium einen Studienwechsel im Sinne des StudFG 1992 vorgenommen haben (es sind höchstens zwei Studienwechsel, spätestens jeweils nach dem 2. Semester zulässig). Ein Doktoratstudium im Anschluss an ein Magister- oder Diplomstudium bzw. ein Masterstudium im Anschluß an ein Bachelorstudium, gilt nicht als Zweitstudium, sofern die Studienrichtung gleich bleibt,
- die Studiendauer im Sinne des StudFG 1992 ohne wichtige Gründe um mehr als vier Semester überschritten haben (wichtige Gründe sind z. B. Präsenzdienst, Zivildienst, Geburt eines Kindes),
- vor dem neuerlichen Studium bereits ein Hochschulstudium im Sinne des StudFG 1992 absolviert haben. Die begünstigte Student/innenversicherung ist dennoch möglich,
 - wenn Sie Studierende/r (Lehrgangsteilnehmer/in) an der Diplomatischen Akademie sind oder
 - wenn Sie selbstversichert sind und während des Hochschulstudiums keine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Ein Erwerbseinkommen bis monatlich € 460,66 (Geringfügigkeitsgrenze 2020) bleibt unberücksichtigt.

Trifft einer dieser Punkte für Sie zu, ist eine begünstigte Student/innenversicherung leider nicht mehr zulässig und Ihr monatlicher Beitrag beträgt € 440,32*. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Beitragsherabsetzung zu stellen. Der Beitrag kann, je nach Ihrer wirtschaftlichen Lage, ermäßigt werden.

Damit wir Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen können, legen Sie bitte dem vollständig ausgefüllten Antragsformular folgende Nachweise bei:

- Ihre letzten drei Lohn-/Gehaltszettel oder
- Ihr letzter Einkommenssteuerbescheid bzw.
- Ihr Pensions-/Rentenauszahlungsbeleg (z. B. Eltern)

Den Antrag erhalten Sie in allen Kundenservicestellen der ÖGK, ebenso steht der Antrag als Download zur Verfügung.

Wann sind Ihre Beiträge einzuzahlen?

Ihre Beiträge sind im Voraus am Ersten des jeweiligen Kalendermonates fällig und einzuzahlen.

Nutzen Sie die Vorteile eines Abbuchungsauftrages:

- Ihre Beiträge werden automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt abgebucht.
- Beitragsänderungen können dadurch automatisch berücksichtigt werden.
- Ein eventuelles Guthaben (z. B. bei Rückverrechnung) wird damit sofort berücksichtigt.
- Ihr Beitragskonto ist immer ausgeglichen.

Wann wird Ihre Selbstversicherung beendet?

- Diese Selbstversicherung endet mit dem Vortag, wenn Sie
 - eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, oder
 - eine versicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, oder
 - eine Geldleistung vom Arbeitsmarktservice zuerkannt bekommen, oder
 - Kinderbetreuungsgeld erhalten.
- Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonates, in dem Sie schriftlich/per E-Mail Ihren Austritt erklären, wenn Sie
 - einen Krankenversicherungsschutz aufgrund einer Angehörigeneigenschaft (z. B. Heirat oder eingetragene Partnerschaft) nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz haben, oder
 - einer Versicherung bei einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers unterliegen.

* alle Werte gelten für das Jahr 2020 und unterliegen der jährlichen Anpassung

- c) Die Selbstversicherung endet frühestens nach sechs aufeinander folgenden Kalendermonaten ab Beginn der Selbstversicherung,
- wenn Sie Ihren Austritt schriftlich/per E-Mail erklären, mit dem der Austrittserklärung folgenden Monatsletzten, oder
 - auf Ihrem Beitragskonto die Beiträge für zwei Kalendermonate offen sind, mit dem Ende des zweiten Kalendermonates, für den die Beiträge nicht gezahlt wurden.

Hinweis: In diesen beiden Fällen dürfen Sie erst nach Ablauf von weiteren sechs Kalendermonaten neuerlich einen Antrag zur Selbstversicherung stellen.

- d) Die Selbstversicherung endet mit dem Ablauf des dritten Kalendermonates nach dem Ende des Studien(Schul)jahres,
- indem Sie letztmalig inskribiert waren bzw. nach dem letzten Prüfungstermin.

Diese Regelung gilt nur, wenn Ihre Selbstversicherung nicht schon früher aus einem anderen Grund beendet wurde. Bitte schicken Sie uns unaufgefordert zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle Inskriptionsbestätigung.

Was ist sonst noch wichtig?

Bitte melden Sie uns innerhalb einer Woche folgende Änderungen:

- Sie beginnen eine Beschäftigung und sind dadurch krankenversichert
- Sie sind als Angehörige(r) mitversichert (anspruchsberechtigt)
- Ihre Einkommensverhältnisse ändern sich
- Verlegung Ihres Wohnsitzes (gewöhnlicher Aufenthalt)

Sind Angehörige kostenlos mitversichert?

Angehörige sind grundsätzlich kostenlos mitversichert. Eine Mitversicherung ist zu beantragen.

Als Angehörige gelten:

- Ihre Ehegattin / Ihr Ehegatte¹,
- Ihre eingetragene Partnerin / Ihr eingetragener Partner¹ (in Kraft getreten 1.1.2010),
- Ihre Kinder (eheliche, uneheliche, legitimierte Wahl-, Stief-² und Pflegekinder² grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z. B. Schulbesuch oder erfolgreiches Studium etc.) ist über Antrag eine Verlängerung der Mitversicherung Ihres Kindes bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres kostenlos möglich.

¹ Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sind nur unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert.

² Bei Stief- und Pflegekinder sind zum gemeinsamen Haushalt mit der / dem Versicherten zusätzlich weitere Voraussetzungen erforderlich

Informationen und Antrag:

Den Antrag erhalten Sie in allen Kundenservicestellen der ÖGK, ebenso steht der Antrag als Download zur Verfügung: www.gesundheitskasse.at/selbstversicherung (auch als Online-Antrag verfügbar).

Österreichische Gesundheitskasse
Team „Selbstversicherung“
Gruberstraße 77, 4021 Linz
E-Mail: selbstversicherung-14@oegk.at

Telefonisch erreichen Sie uns unter: 05 0766-14504240